

# Satzung



## §1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: **PRISMA Waldorfpädagogik Kunst und Kultur e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen .

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes.  
Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

### 1. Kinder und Jugendarbeit

- Spielgruppenarbeit im Vorschulbereich (0-7 Jahre)
- außerschulische Freizeitangebote
- Förderung, Ausarbeitung und Durchführung von therapeutischen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

### 2. Erwachsenenbildung in Form von

- Vorträgen
- Seminaren
- Fortbildungen
- pädagogischer Elternarbeit
- künstlerischen und praktischen Kursen

### 3. Kulturelle Angebote

### 4. Zusammenarbeit mit anthroposophischen Initiativen und Einrichtungen, Ärzten und Therapeuten mit dem Ziel eines konstruktiven Miteinanders

### 5. Förderung neuer Initiativen im sozialen und kulturellen Leben

## §3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele gemäß §2 unterstützt, kann aufgrund ihres schriftlichen Antrages Mitglied des Vereins werden. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Interessent Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (vergl. §10) möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muß sechs Wochen vor Schluß des

Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§4 Beiträge**

1. Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins finanziell durch Beiträge, die nach Selbsteinschätzung regelmäßig an den Verein gezahlt werden. Ein Mindestbeitrag wird festgelegt. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Das Beitragsversprechen begründet Zahlungsverpflichtungen. Die Beiträge sind halbjährlich/jährlich jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
3. Der Verein ist berechtigt, testamentarisch verfügte Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern anzunehmen.

#### **§5 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorbereitungs- und Koordinationskreis und die Mitgliederversammlung.

#### **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigt arbeitenden Personen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § W6 BGB sind zwei der bis zu fünf gleich berechtigt arbeitenden Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder des gesamten Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlvorschläge werden von dem amtierenden Vorstand unterbreitet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Innenverhältnis gilt, daß diese nur handeln können, wenn sie vom Vorstand beauftragt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vor sich aus vornehmen. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden.

### **§8 Vorbereitungs- und Koordinationskreis**

Der Vorbereitungs- und Koordinationskreis bildet sich aus der Mitte aller Vereinsmitglieder. Er unterstützt und berät den Vorstand und erarbeitet mit dessen Einverständnis die inhaltliche Arbeit des Vereins. Mindestens zwei Mitglieder des Vorbereitungs- und Koordinationskreises sind im Vorstand vertreten. Aufnahme und Ausscheiden der Vorbereitungs- und Koordinationskreismitglieder regelt er in eigener Zuständigkeit.

### **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen (Poststempel) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung vorzulegen. Die Jahresrechnung bedarf der schriftlichen Vorlage. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die für die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Vereins handelt.
8. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluß, der eine Veränderung des Zwecks des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluß, der die Auflösung des Vereins herbeiführt, ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite

Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

### **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an
  - den Waldorfkindergarten Am Giersberg e V., Braunschweig
  - den Waldorfkindergarten Braunschweig, Rudolf Steiner Straße e.V.zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.08.1996 in erster Änderung beschlossen .

Braunschweig den 11.08.1996....